

Diskussionsentwurf zur Novellierung des Orts-Gesetzes über Beiräte und Ortsämter
Stand: 20.06.2008

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
1. Abschnitt Beiräte § 1 Bildung der Beiräte Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind zur Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten für folgende Stadt- und Ortsteile Beiräte mit nachstehenden Mitgliederzahlen zu wählen: 1. Ortsteil Blockland: 7 2. Stadtteil Blumenthal: 17 3. Ortsteil Borgfeld: 9 4. Stadtteil Burglesum: 17 5. Stadtteil Findorff: 15 6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen: 19 7. Stadtteil Hemelingen: 19 8. Stadtteil Horn-Lehe: 15 9. Stadtteil Huchting: 17 10. Stadtteil Mitte: 13	1. Abschnitt Beiräte § 1 Bildung der Beiräte (1) Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind zur Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten für folgende Stadt- und Ortsteile Beiräte zu wählen: 1. Ortsteil Blockland 2. Stadtteil Blumenthal 3. Ortsteil Borgfeld 4. Stadtteil Burglesum 5. Stadtteil Findorff 6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen 7. Stadtteil Hemelingen 8. Stadtteil Horn-Lehe 9. Stadtteil Huchting 10. Stadtteil Mitte 11. Stadtteil Neustadt

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
11. Stadtteil Neustadt: 19 12. Ortsteil Oberneuland: 13 13. Stadtteil Obervieland: 17 14. Stadtteil Östliche Vorstadt: 17 15. Stadtteil Osterholz: 19 16. Stadtteil Schwachhausen: 19 17. Ortsteil Seehausen: 7 18. Ortsteil Strom: 7 19. Stadtteil Vahr: 17 20. Stadtteil Vegesack: 17 21. Stadtteil Walle, Ortsteil Handelshäfen: 17 22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen: 13	12. Ortsteil Oberneuland 13. Stadtteil Obervieland 14. Stadtteil Östliche Vorstadt 15. Stadtteil Osterholz 16. Stadtteil Schwachhausen 17. Ortsteil Seehausen 18. Ortsteil Strom 19. Stadtteil Vahr 20. Stadtteil Vegesack 21. Stadtteil Walle 22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen (2) Die Zahl der Mitglieder eines Beirates richtet sich nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches: bis 2000: 7 von 2001 bis 5000: 9 von 5001 bis 9000: 11 von 9001 bis 18000: 13 von 18001 bis 27000: 15 von 27001 bis 36000: 17 ab 36001: 19

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
§ 2 Wahlgrundsätze (1) Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. (2) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. § 3 Wahlrecht (1) Wahlberechtigt zum Beirat sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind. (2) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Absatzes 1 auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger). (3) Wahlberechtigt sind unter den übrigen	(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Beiräte wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode, bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode unverzüglich von der Aufsichtsbehörde festgestellt und dem Leiter des Wahlbereichs Bremen mitgeteilt. § 2 Wahlgrundsätze (1) Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. (2) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. § 3 Wahlrecht (1) Wahlberechtigt zum Beirat sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind. (2) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Absatzes 1 auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger). (3) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen der Absätze 1

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Wahlrechtsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch Deutsche und Unionsbürger, die am Wahltag 16 oder 17 Jahre alt sind.	und 2 auch Deutsche und Unionsbürger/innen, die am Wahltag 16 oder 17 Jahre alt sind.
§ 4 Wählbarkeit	§ 4 Wählbarkeit
(1) Wählbar zum Beirat ist jeder nach § 3 Abs. 1 und 2 Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend.	(1) Wählbar zum Beirat ist jede/r nach § 3 Abs. 1 und 2 Wahlberechtigte, der/die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend.
(2) Die Wählbarkeit wird für die laufende Wahlperiode des Beirats nicht berührt, wenn	(2) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn
1. das Beiratsmitglied seine Wohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt oder	1. das Beiratsmitglied seine/ihre Wohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt oder
2. sich die Grenzen des Beiratsbereichs nach § 27 ändern.	2. sich die Grenzen des Beiratsbereichs nach § 30 ändern.

Anmerkung zu § 4 Abs. 2 Nr. 1:

Zu diesem Teil des Paragraphen sollten die Beiräte in den kommenden Wochen eine Entscheidung treffen, ob diese Formulierung im Orts-Gesetz übernommen wird.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
2. Abschnitt Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise § 5 Allgemeine Aufgaben des Beirats (1) Der Beirat hat das Recht, über alle Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten. Insbesondere hat er die Aufgabe, 1. sich über die Angelegenheiten des Ortsamts berichten zulassen; 2. sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu befassen; 3. die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs zu unterstützen; 4. über beiratsbezogene Angelegenheiten der sozialen Dienste zu beraten und zu beschließen; 5. über die Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen. (2) Der Beirat kann 1. Ausschüsse einsetzen; 2. Mitglieder in örtliche Arbeitskreise und andere Vertretungen entsenden; 3. die Ehrung von Bürgern vorschlagen;	2. Abschnitt Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise § 5 Allgemeine Aufgaben des Beirats (1) Der Beirat hat das Recht, über alle Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und Stellung zu nehmen. (2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu befassen und dazu eine Stellungnahme abzugeben. (3) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen. (4) Der Beirat kann die Ehrung von Bürgern/innen vorschlagen.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
4. Behördenvertreter und Sachverständige hören; 5. Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen oder ihm überlassenen Akten nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen. (3) Das Recht auf Akteneinsicht wird durch den Sprecher des Beirats oder seinen Stellvertreter ausgeübt. Das Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten, für die ein Ausschuss gebildet ist, kann auf den Sprecher des Ausschusses delegiert werden. Das Recht auf Einsicht gilt nicht für Akten, welche für die Aufgaben geführt werden, die den Ortsämtern nach § 29 Abs. 1 übertragen worden sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über dieses Recht entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 5a Jugendbeiräte Aufgabe des Beirates ist es auch, das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Stadt- oder Ortsteil zu fördern und zu unterstützen. Der Beirat kann beschließen, im Beiratsgebiet einen Jugendbeirat zu gründen, der sich aus Jugendlichen des Beiratsbereichs, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, zusammensetzt. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des	§ 5a Jugendbeiräte Aufgabe des Beirates ist es auch, das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Stadt- oder Ortsteil zu fördern und zu unterstützen. Der Beirat kann beschließen, im Beiratsgebiet einen Jugendbeirat zu gründen, der sich aus Jugendlichen des Beiratsbereichs, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, zusammensetzt. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede-

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Beirates gewähren. § 10 bleibt hiervon unberührt. § 6 Beteiligungsrechte (1) Der Beirat berät und beschließt über die von den Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen sowie Landschaftsprogrammen und -plänen; 2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten; 3. Erteilung von Baugenehmigungen; 4. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen; 5. sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen; 6. Vermietung, Verkauf und Ankauf von öffentlichen Flächen und Gebäuden; 7. Ausbau, Umbau und Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen; 8. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;	und Antragrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren. § 13 bleibt hiervon unberührt. § 6 Informationsrechte des Beirates (1) Der Beirat kann durch Beschluss 1. Anfragen zu Sachthemen, die im Beirat behandelt werden sollen, an Behörden, Fachressorts und städtische Gesellschaften, richten. Dabei muss es sich um Inhalte handeln, die einen konkreten Stadtteilbezug haben. Die Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. 2. Behördenvertreter/innen und Sachverständige zu einer Beiratssitzung laden. 3. Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen oder ihm überlassenen Akten nehmen, sofern nicht gesetzliche oder zwingende Gründe entgegenstehen. (2) Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht wird durch den/die Sprecher/in oder Vertreter ausgeübt. Im Einzelfall kann dieses Recht durch einen Beirats-Beschluss auf eine/n Ausschusssprecher/in oder Vertreter übertragen werden. (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über diese Rechte entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Parlamentsausschuss „Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten“ ist über eine

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
9. Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Stadtteil; 10. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke; 11. Vergabe aller stadtteilbezogenen Globalmittel in den Ressorts mit Ausnahme der Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2. (2) Die Beiräte haben das Recht, eigene langfristige Planungsabsichten zu erarbeiten und diese über die Behörden den Deputationen vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können. § 7 Entscheidungsrechte Der Beirat entscheidet über 1. die Verwendung der Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1; 2. die Verwendung der für den Beiratsbereich gemäß § 32 Abs. 2 vorgesehenen Mittel; 3. verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind; 4. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil; 5. den Abschluss und die Pflege von	solche Entscheidung von der Aufsichtsbehörde zu informieren. § 7 Planungen im Beiratsbereich Zentrale Aufgabe des Beirates ist es, die fachbezogenen Maßnahmen der Behörden zu koordinieren und durch Beschluss zu entscheiden über: 1. die Organisation von Planungs-Konferenzen, auf denen die zuständigen Stellen ihre Jahresplanung für den Stadtteil rechtzeitig vorstellen. 2. die Beauftragung eigener Gutachten und Planungen, soweit dies seine Mittel zulassen. Die Bremischen Vergaberichtlinien sind zu beachten. 3. die Stellung eigener Haushaltsanträge zu selbst entwickelten Projekten und die Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Stellen dazu. § 34 Abs. 1 gilt entsprechend. 4. eigene langfristige Planungsabsichten, die den Behörden und den Deputationen vorgeschlagen werden, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden. 5. in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts die Aufstellung von Stadtteilkonzepten für seinen Bereich. 6. Vorschläge zur Reihenfolge der zu bearbeitenden Pläne der Bauleitplanung, soweit diese stadtteilbezogen sind. Eine

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht dagegenstehen; 6. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte; 7. den Ausbau, den Umbau und die Benennung von Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, soweit diese stadtteilbezogen sind.	Abstimmung soll mit dem Beirat mindestens alle 2 Jahre stattfinden. 7. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte. § 8 Bürgerbeteiligung (1) Aufgabe des Beirates ist es, Bürgerbeteiligung im Stadtteil anzuregen und zu gewährleisten. (2) Insbesondere kann der Beirat Stadtteilforen und Einwohnerversammlungen veranstalten. (3) Als eine besondere Form der Beteiligung kann der Beirat bei Konfliktsituationen im Stadtteil Moderations- und Schlichtungsverfahren organisieren. (4) Der Beirat soll Kinder und Jugendliche im Stadtteil an Entscheidungsprozessen in ihren Angelegenheiten beteiligen. § 5a bleibt davon unberührt. § 9 Beteiligungsrechte des Beirates (1) Der Beirat berät und beschließt über die von den Behörden und sonstigen Stellen erbetene Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
	des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen sowie des Landschaftsprogramms. 2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten; 3. Erteilung von Baugenehmigungen für Werbeanlagen sowie für Bauvorhaben, die von einem Bebauungsplan abweichen oder außerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 des BauGB liegen. Die von Satz 1 nicht erfassten Baugenehmigungen und Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben; 4. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft im Einzelfall; 5. Vermietung, Verkauf und Ankauf von öffentlichen Flächen und Gebäuden; 6. sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen; 7. Stellungnahmen des Ortsamtes zu Anträgen an die Stiftung Wohnliche Stadt; 8. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung; 9. Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Stadtteil; 10. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke;

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
	11. Vergabe aller in den Ressorts stadtteilbezogen ausgewiesenen Globalmittel mit Ausnahme der Mittel im Sinne des § 34 Abs. 4; 12. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesheimentwicklung im Stadtteil; 13. Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen; § 10 Entscheidungsrechte des Beirates Der Beirat entscheidet über 1. die Verwendung der Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 3; 2. die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gemäß § 34 Abs. 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets); 3. den Standort für die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum; 4. Verkehrslenkende, - beschränkende und - beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen. 5. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil; 6. den Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
§ 8 Herstellung von Einvernehmen (1) Stimmt der Beirat dem Vorschlag einer Behörde nicht zu, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt mit dem Ziel, das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist die Behörde verpflichtet, die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirats der zuständigen Deputation innerhalb von zwei Monaten	entgegenstehen; 7. den Ausbau, den Umbau und die Benennung von Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, soweit diese stadtteilbezogen sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen. 8. vorgelegte Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendhilfe, 9. im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der betroffenen Einrichtung über die öffentliche Nutzung von Freiflächen der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen außerhalb ihrer Betriebszeiten, zur Öffnung der Einrichtungen im Stadtteil; 10. die Schwerpunktsetzung von Reinigungsaktionen im Stadtteil, die im Einvernehmen mit Fachressorts und Trägern durchgeführt werden; § 11 Herstellung von Einvernehmen (1) Stimmt die Behörde einem Beschluss des Beirates nicht zu, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt mit dem Ziel, das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist die Behörde verpflichtet, die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirats der zuständigen Deputation innerhalb von zwei Monaten

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung zur Beratung vorzulegen, wenn der Beirat dies bei der Beschlussfassung beantragt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Behörde von einem Vorschlag des Beirats abweichen will. (2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten für die Anhörung des Beirats in der Deputation die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen in der jeweils geltenden Fassung. (3) Der Beirat wird in der Anhörung durch seinen Sprecher, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden. Das Ortsamt soll an der Beratung teilnehmen.	vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung zur Beratung vorzulegen, wenn der Beirat dies bei der Beschlussfassung beantragt. (2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten für die Anhörung des Beirats in der Deputation die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen in der jeweils geltenden Fassung. (3) Sollte es nach der Befassung des Themas in der Deputationssitzung weiterhin zu keiner Einigung kommen, entscheidet die Stadtbürgerschaft. Auf die Geschäftsordnung des Senats wird hingewiesen. (4) Der Beirat wird durch seinen/e Sprecher/in, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden. In jedem Fall soll das Ortsamt an den Beratungen teilnehmen.
§ 9 Bürgerantrag Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach dem Bürger unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.	§ 12 Bürgerantrag Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach dem Bürger unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
§ 10 Geschäftsordnung Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten. § 11 Einberufung (1) Zu einer Sitzung des Beirats lädt der Ortsamtsleiter in Absprache mit dem Sprecher ein. (2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von 2 Wochen stattfinden. (3) Die erste Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirats stattfinden. § 12 Sitzungen des Beirats (1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. (2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nichtöffentlich fortzusetzen oder eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es der Ortsamtsleiter oder ein Beiratsmitglied beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung. (3) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus	§ 13 Geschäftsordnung Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten. § 14 Einberufung (1) Zu einer Sitzung des Beirats lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit dem/der Sprecher/in ein. (2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von 2 Wochen stattfinden. (3) Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirats stattfinden. § 15 Sitzungen des Beirats (1) Die Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. (2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nichtöffentlich fortzusetzen oder eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. (4) In öffentlichen Sitzungen des Beirats dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt. (5) Der Ortsamtsleiter leitet die Sitzungen des Beirats. Er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Ortsamtsleiter oder auf Beschluss des Beirates der Beiratssprecher die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	(3) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden, Gesellschaften und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. (4) In öffentlichen Sitzungen des Beirats dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt. (5) Der/die Ortsamtsleiter/in leitet die Sitzungen des Beirates. Er/sie hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet der/die Beiratssprecher/in oder auf Beschluss des Beirates die Vertretung des/der Ortsamtsleiters/in die Sitzung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
§ 13 Beschlußfähigkeit (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der	§ 16 Beschlussfähigkeit (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist. § 14 Beschlußfassung (1) Das Beschlussrecht des Beirats wird begrenzt durch die geltenden Rechtsvorschriften, die in Gesetzen und Rechtsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten sowie den Haushaltsplan. (2) Die §§ 5 bis 8 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten. (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. (4) Beschlüsse des Beirats, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind vom Ortsamtsleiter binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirats zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat der Ortsamtsleiter diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.	ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist. § 17 Beschlussfassung (1) Das Beschlussrecht des Beirats wird begrenzt durch die geltenden Rechtsvorschriften, die in Gesetzen und Rechtsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten sowie den Haushaltsplan. (2) Die §§ 5 bis 11 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten. (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. (4) Beschlüsse des Beirats, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind von der Ortsamtsleitung binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden und innerhalb dieser Frist eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirats zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat der/die Ortsamtsleiter/in diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
§ 15 Wahlen durch Beiräte (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Ortsamtsleiter zu ziehende Los. (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Ortsamtsleiter zu ziehende Los. 3. Abschnitt Beiratsmitglieder und Ausschüsse § 16 Stellung der Beiratsmitglieder (1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zulassen.	§ 18 Wahlen durch Beiräte (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Ortsamtsleiter/ der Ortsamtsleiterin zu ziehende Los. (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los. 3. Abschnitt Beiratsmitglieder und Ausschüsse § 19 Stellung der Beiratsmitglieder (1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zulassen. (2) Die Beiratsmitglieder üben ihre

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
(2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für seine Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden. (3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat. § 17 Verschwiegenheitspflicht (1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. (2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.	Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm/ihr die für seine/ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden. (3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld, bzw. Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat. § 20 Verschwiegenheitspflicht (1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. (2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. (3) Die Genehmigung, als Zeuge/in

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. (4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen. (5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.	auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. (4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligte/r in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung seiner/ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen. (5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.
§ 18 Mitwirkungsverbot (1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für die Wahl	§ 21 Mitwirkungsverbot (1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für den

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
des Ortsamtsleiters im Sinne des § 36 Abs. 2 und 3. (2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied: 1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; 2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat; 3. in der Angelegenheit als Beschäftigter einer Behörde unmittelbar beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. (3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies dem Ortsamtsleiter vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat. (4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2.	Vorschlag des/der Ortsamtsleiters/in im Sinne des § 39 Abs. 2 und 3. (2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied: 1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; 2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der/die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat; 3. in der Angelegenheit als Beschäftigte/r einer Behörde unmittelbar beteiligt ist. 4. als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer von Vereinen oder Verbänden unmittelbar beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige/r eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. (3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies dem/der Ortsamtsleiter/in vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat. (4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.	Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er/sie berechtigt, sich in dem für Zuschauer/innen bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.
§ 19 Verpflichtung Zu Beginn der ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von dem Ortsamtsleiter zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.	§ 22 Verpflichtung Zu Beginn der ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von dem/der Ortsamtsleiter/in zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
§ 20 Ausschüsse (1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. (2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Einwohner gewählt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. In den	§ 23 Ausschüsse (1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. (2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Einwohner/innen gewählt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Proportionalzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 15 Abs. 3 ergeben. (4) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 15 Abs. 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. (5) Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden. (6) §§ 16 bis 19 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für den Vertreter nach Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 15 Abs. 3.	angehören. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 18 Abs. 3 ergeben. (4) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 18 Abs. 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. (5) Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden. (6) §§ 16 bis 19 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für den/die Vertreter/innen nach Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 18 Abs. 3.
§ 21 Bauausschuß Bremen-Nord (1) Für das Bauwesen im Stadtbezirk Bremen-Nord ist ein Ausschuss zu bilden. Ihm sind alle Bauvorhaben oder sonstigen baulichen Maßnahmen, die über einen Beiratsbereich hinaus von öffentlichem	§ 24 Regionalausschüsse (1) Für die Stadtbezirke Mitte, Süd, Ost, West und Nord können die Beiräte nicht ständig tagende Ausschüsse einsetzen, wenn es Themen gibt, die mehrere Beiratsbereiche betreffen. (2) Die Geschäftsführung obliegt dem

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Interesse sind sowie die Haushaltsvoranschläge, ausgenommen Haushaltsvoranschläge über sächliche Verwaltungs- und Personalausgaben, zur Stellungnahme zuzuleiten. (2) Der Bauausschuss Bremen-Nord besteht aus 1. je drei von den Beiräten in Bremen-Nord gewählten Mitgliedern; 2. den Ortsamtsleitern der drei Ortsämter in Bremen-Nord; 3. dem Leiter des Bauamtes Bremen-Nord. Die für Bauangelegenheiten zuständige senatorische Behörde ist zu den Sitzungen einzuladen. (3) Je zwei der Gewählten müssen Beiratsmitglieder des jeweiligen Ortsamts sein. (4) Die unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder sind allein stimmberechtigt. (5) Den Vorsitz im Ausschuss führt einer der Ortsamtsleiter aus dem Stadtbezirk Bremen-Nord. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.7). Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden anderen Ortsamtsleiter vertreten. (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Bauausschuß Bremen-Nord aus, erfolgt eine Ersatzwahl gemäß Absatz 2 Satz 1 durch den entsendenden Beirat.	Ortsamt, dessen Beirat die Einberufung beantragt.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
§ 22 Sitzungen der Ausschüsse (1) Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. § 12 Abs. 3 und 4, §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. (3) Die Ausschusssitzungen leitet der Ortsamtsleiter. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Ortsamtsleiter oder auf Beschluss des Beirates der Ausschusssprecher die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	§ 25 Sitzungen der Ausschüsse (1) Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, mit Ausnahme der Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses. § 15 Abs. 3 und 4, §§ 16 und 17 sind entsprechend anzuwenden. (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. (3) Die Ausschusssitzungen leitet der/die Ortsamtsleiter/in. Im Verhinderungsfall leitet der/die Sprecher/in oder auf Beschluss des Ausschusses, die Vertretung des/der Ortsamtsleiters/in die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Abschnitt Beiratssprecher und Gesamtbeirat § 23 Beiratssprecher (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. (2) Der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden. (3) Der Sprecher des Beirats hat Anspruch	4. Abschnitt Beiratssprecher/in und Gesamtbeirat § 26 Beiratssprecher/in (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. (2) Der/die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und Behörden, sofern der Beirat keinen

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
auf eine angemessene Dienst- und Arbeitsbefreiung, § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. § 24 Bildung des Gesamtbeirats (1) Die Beiratssprecher gehören dem Gesamtbeirat an, der bei der Aufsichtsbehörde zu bilden ist. Parteien und Wählervereinigungen, die im Gesamtbeirat nicht vertreten sind, haben das Recht, ein Beiratsmitglied mit beratender Stimme in den Gesamtbeirat zu entsenden, wenn sie in mindestens zwei Beiräten Mandate errungen haben. (2) Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. (3) An den Sitzungen des Gesamtbeirats nimmt die Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme teil. Sie lädt ein und führt den Vorsitz. (4) Der Gesamtbeirat tagt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. § 25 Aufgaben des Gesamtbeirats (1) Dem Gesamtbeirat obliegt die Koordinierung und Vertretung der Interessen aller Beiräte.	anderen Beschluss fasst. (3) Der/die Sprecher/in des Beirats hat Anspruch auf eine angemessene Dienst- und Arbeitsbefreiung, § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

Anmerkung:

In der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2007 – 2011“ ist vorgesehen, dass der neu eingerichtete Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten die politischen Aufgaben des Gesamtbeirates übernehmen und damit ersetzen soll. Deshalb sind hier die bisherigen §§ 24 und 25, mit denen die Arbeit des Gesamtbeirates geregelt wurde, entfallen.

Da die Beiräte von dieser Frage in besonderer Weise betroffen sind, sollte in den kommenden Wochen eine intensive Diskussion darüber geführt werden, in welcher Weise zukünftig der Erfahrungsaustausch unter den Beiräten gewährleistet werden kann.

Die konkrete Formulierung des Gesetzestextes bleibt dem Ergebnis dieser Diskussion vorbehalten.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
(2) Der Gesamtbeirat ist an der Erarbeitung von Richtlinien und Dienstanweisungen, die die Zusammenarbeit der Ortsämter mit den stadtbremischen Verwaltungsbehörden gemäß § 30 regeln, zu beteiligen. (3) Der Gesamtbeirat wirkt gemäß § 32 Abs. 2 an der Ausführung des Haushalts mit. 5. Abschnitt Ortsämter, Ortsamtsleiter § 26 Ortsämter (1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten: 1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteile Handelshäfen und Industriebahnhöfen (Ortsamt West); 2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt); 3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter	§ 28 a Teilnahme an Ausschüssen der Stadtbürgerschaft Die Sprecher der Beiräte können an den Sitzungen des Ausschusses für Beiratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung teilnehmen. 5. Abschnitt Ortsämter, Ortsamtsleiter § 29 Ortsämter (1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten: 1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteile Überseestadt und Industriebahnhöfen (Ortsamt West); 2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt); 3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen); 4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr). (2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten. § 27 Örtliche Zuständigkeit Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung. Diese wird durch Ortsgesetz geregelt. § 28 Aufgaben der Ortsämter (1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den stadtbremischen Behörden und anderen zuständigen Stellen zu vertreten sowie die ihnen gemäß §§ 29 bis 33 oder sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. (2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnern, Beiräten und stadtbremischen Behörden zu fördern.	(Ortsamt Neustadt/Woltmershausen); 4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr). (2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten. § 30 Örtliche Zuständigkeit Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung. § 31 Aufgaben der Ortsämter (1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den stadtbremischen Behörden und anderen zuständigen Stellen zu vertreten. (2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnern/innen, Beiräten und stadtbremischen Behörden zu fördern. (3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die von öffentlichem

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
(3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse sind und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung ist nachzugehen. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten.	Interesse sind und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung sind nachzugehen. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten und zu beachten. (4) Die Ortsämter stellen den Beiratsmitgliedern die ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Vorbereitung von Beiratssitzungen rechtzeitig zur Verfügung und erarbeiten gegebenenfalls auch Vorlagen mit Beschlussempfehlungen, wenn dies vom Beirat gewünscht wird. (5) Die Ortsämter haben im Sinne des Stadtteilmanagements die Aufgabe, Planungen und Maßnahmen sowohl des Beirates oder der zuständigen Behörden zusammenzuführen als auch den beteiligten Stellen bekannt zu geben. (6) Die Ortsämter sollen bei Bedarf Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil durchführen. (7) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.
§ 29 Aufgabenübertragung (1) Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind von den Behörden den	§ 32 Aufgabenübertragung (1) Den Ortsämtern können weitere Aufgaben durch Beschluss des Senats übertragen werden. Ein Einvernehmen

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Ortsämtern als Außenstelle zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche: 1. Melde- und Paßangelegenheiten; 2. Angelegenheiten der Wohnungsförderung. Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Senator den Umfang der Aufgaben und welchen Ortsämtern als Außenstellen die Aufgaben übertragen werden. Bei der Aufgabenwahrnehmung sind die von den Behörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten. (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Behörden nach Absatz 1 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat. (3) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefasst sind. (4) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Hafenamt – Bezirk Bremerhaven – Außenstelle der bremischen Verwaltung. § 30 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der stadtbremischen Behörden	zwischen Aufsichtsbehörde und Fachressort ist herzustellen. (2) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefasst sind. (2) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Hafenamt- Bezirk Bremerhaven –Außenstelle der bremischen Verwaltung. § 33 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der stadtbremischen Behörden

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
(1) Die stadtbremischen Behörden, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats einzuholen, die der entscheidenden Stelle zur Beratung vorzulegen ist. Die dazu erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. Das Nähere regelt der Senator für Inneres und Sport durch Verwaltungsvorschrift. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. (2) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Hafengebiet, die Auswirkungen auf die anliegenden Ortsamtsbereiche haben könnten, eine Stellungnahme der für die angrenzenden Ortsamtsbereiche zuständigen Beiräte über das Ortsamt einzuholen. (3) 29 Die Beiräte sind von den stadtbremischen Behörden über die Vergabe der Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und der stadtteilbezogenen Zuwendungen zu informieren.	(1) Die stadtbremischen Behörden, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats gemäß § 5 einzuholen, die der entscheidenden Stelle rechtzeitig zur Beratung vorzulegen ist. Die dazu erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. (2) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Hafengebiet, die Auswirkungen auf die anliegenden Ortsamtsbereiche haben könnten, eine Stellungnahme der für die angrenzenden Ortsamtsbereiche zuständigen Beiräte über das Ortsamt einzuholen. (3) Die Beiräte sind von den stadtbremischen Behörden über die Vergabe der Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und der stadtteilbezogenen Zuwendungen zu informieren.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
§ 31 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung (1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte bei den Behörden Anträge stellen können. (2) Die Behörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratungen in den Deputationen ist den Ortsämtern mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben. § 32 Mitwirkung bei der Ausführung des Haushalts (1) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind für jeden Beiratsbereich beim Ortsamt Mittel für Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1, 3 bis 6 zu veranschlagen. (2) Die Behörden haben die beiratsbezogene Verteilung der Mittel für Um- und Ausbauten von Straßen, öffentliche Beleuchtung, Wechsellichtzeichenanlagen und für andere von den Beiräten beantragte und der Stadtbürgerschaft beschlossene Zwecke im Benehmen mit dem Gesamtbeirat vorzunehmen. Im Fall der dem Bauamt Bremen-Nord zur Verfügung gestellten Globalmittel ist das Benehmen mit dem Bauausschuss Bremen-Nord herzustellen.	§ 34 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung (1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte bei den Behörden Anträge stellen können. (2) Die Behörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratungen in den Deputationen ist den Ortsämtern mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben. (3) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen zu veranschlagen. (4) In den Einzelplänen der Ressorts und Behörden werden die stadtteilbezogenen Mittel ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Nr. 2 entscheiden.

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Im übrigen gilt § 7 Nr. 2. § 33 Mitwirkung bei Bauvorhaben Zu Bauvorhaben, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind sowie für das nach § 36 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), auszusprechende Einvernehmen der Gemeinde, ist eine Stellungnahme des Beirats über das Ortsamt einzuholen. § 34 Beteiligung mehrerer Ortsämter (1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend. (2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist. § 35 Aufsichtsbehörde (1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Staatskanzlei. (2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, dass die Vorschriften dieses Ortsgesetzes	§ 35 Mitwirkung bei Bauvorhaben Zu Bauvorhaben, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind sowie für das nach § 36 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), auszusprechende Einvernehmen der Gemeinde, ist eine Stellungnahme des Beirats über das Ortsamt einzuholen. § 36 Beteiligung mehrerer Ortsämter (1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend. (2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist. § 37 Aufsichtsbehörde (1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei. (2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, dass die

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
eingehalten werden. (3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den Behörden über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen. § 36 Ortsamtsleiter (1) Die Leiter der Ortsämter führen die Bezeichnung "Ortsamtsleiter". (2) Die Ortsamtsleiter werden von den jeweiligen Beiräten vorgeschlagen und vom Senat haupt- oder ehrenamtlich berufen. Sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer von zehn Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer der Wahlzeit des Beirats. Ehrenamtliche Ortsamtsleiter üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit des Beirats bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus. (3) Die Beschlussfassung durch die Beiräte der in § 26 Abs. 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Abstimmung hat gemeinsam zu erfolgen. (4) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der jeweiligen Beiräte einen	Vorschriften dieses Ortsgesetzes eingehalten werden. (3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den Behörden über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte unterrichten zu lassen und sich an ihrer Beratung zu beteiligen. § 38 Ortsamtsleitung (1) Die Leiter/innen der Ortsämter führen die Bezeichnung "Ortsamtsleiter/in". (2) Die Ortsamtsleiter/innen werden von den jeweiligen Beiräten vorgeschlagen und vom Senat haupt- oder ehrenamtlich berufen. Sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter/in für die Dauer von zehn Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter/in für die Dauer der Wahlzeit des Beirats. Ehrenamtliche Ortsamtsleiter/innen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit des Beirats bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/in aus. (3) Die Beschlussfassung durch die Beiräte der in § 29 Abs. 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Abstimmung hat gemeinsam zu erfolgen. (4) Die Entscheidung über seine Vertretung trifft der/die Ortsamtsleiter/in unter

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
Stellvertreter des Ortsamtsleiters. § 37 Ehrenamtliche Ortsamtsleiter (1) Die Ortsamtsleiter der für § 1 Nr. 1, 3, 12, 17 und 18 gemäß § 26 Abs. 2 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig. (2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat. 6. Abschnitt Schlussbestimmungen § 38 Weibliche und männliche Personenbezeichnung Soweit dieses Ortsgesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. § 39 Inkrafttreten (1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. § 1 Abs. 2 bis 4 und §§ 2 bis 4 dieses Ortsgesetzes finden erstmalig auf die Wahlen der Beiräte Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen sind.	Beteiligung des Beirates. § 39 Ehrenamtliche Ortsamtsleiter/innen (1) Die Ortsamtsleiter/ innen der für § 1 Nr. 1, 3, 12, 17 und 18 gemäß § 29 Abs. 2 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig. (2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiter/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat. 6. Abschnitt Schlussbestimmungen § 40 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften Die Aufsichtsbehörde kann Richtlinien und Verwaltungsvorschriften erlassen, die sich unmittelbar auf dieses Ortsgesetz beziehen. Diese sind dem Parlamentsausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten bekannt zu geben. § 41 Weibliche und männliche Personenbezeichnung Soweit dieses Ortsgesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. § 42 Inkrafttreten

BeiräteG Status Quo	BeiräteG Referentenentwurf 20.06.08
(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 9. April 1979 (Brem.GBl. S. 115 – 2011-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1987 (Brem.GBl. S. 182), vorbehaltlich des Satzes 2 außer Kraft. §§ 21 bis 25 gelten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadtbürgerschaft fort.	(1) Dieses Ortsgesetz tritt am in kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom außer Kraft.